



# Steuer-News

07/2018

## AKTUELLES STEUERRECHT

### Steuerrecht vor der Sommerpause

Bild: MK-Photo/Fotolia



Kurz vor der parlamentarischen Sommerpause ist endlich Schwung in die Steuergesetzgebung gekommen. Bundesregierung und Bundesrat haben gleich mehrere Steuergesetze im Köcher, die dann nach dem Sommer abgearbeitet werden sollen.

Im sogenannten Familienentlastungsgesetz ist vorgesehen, dass das Kindergeld sowie die Kinderfreibeträge steigen. Ab dem 1. Juli 2019 soll es pro Kind 10 Euro mehr Kindergeld im Monat geben. Für das erste und zweite Kind beträgt es dann 204 Euro, für das dritte Kind 210 Euro und für jedes weitere Kind 235 Euro. Der Kinderfreibetrag bei der Einkommensteuer wird ebenfalls angehoben, allerdings schon zum Januar 2019. Er steigt dann pro Kind um 192 Euro, von derzeit 7.428 Euro auf 7.260 Euro. Für das Jahr 2020 ist eine weitere Anhebung vorgesehen. Die Bundesregierung plant, auch den Grundfreibetrag für Erwachsene anzuheben. Ab Januar 2019 soll er von bisher 9.000 Euro auf 9.168 Euro steigen. Einkommen unterhalb dieses Wertes bleiben steuerfrei. Außerdem will die Koalition

kleinere und mittlere Einkommen bei der kalten Progression entlasten. Viele Anpassungen muss der Gesetzgeber ohnehin vornehmen, weil das Bundesverfassungsgericht vorschreibt, dass das Existenzminimum nicht besteuert werden darf. Wirkliche Entlastungen stecken in dem Gesetz – anders als der Titel vermuten lässt – daher nicht.

Zudem soll ein Jahressteuergesetz 2018 auf den Weg gebracht werden. Es enthält u. a. Vorschriften gegen den Umsatzsteuerbetrug im Onlinehandel. Insbesondere asiatische Unternehmen hatten vielfach die Umsatzsteuer nicht korrekt in Deutschland angemeldet. Zukünftig sollen auch die Plattformbetreiber haften, wenn die Händler ihre Steuerpflichten nicht erfüllen.

Bei den Bundesländern stehen die sogenannten Share Deals im Fokus. Danach zahlen Investoren unter bestimmten Voraussetzungen keine Grunderwerbsteuer, wenn sie nicht das Grundstück selbst, sondern lediglich Anteile an einer Grundstücksgesellschaft kaufen. Diese Möglichkeit wollen die Bundesländer einschränken und die Voraussetzungen verschärfen. Die Änderungen können aber auch für kleine und mittlere Unternehmen Auswirkungen haben, die ihre Firmen inklusive Betriebsgrundstück umstrukturieren. Angesichts der Neuregelung sollten Unternehmer sich in solchen Fällen am besten vorab Rat bei einem Steuerberater oder Rechtsanwalt holen.

## AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

### Neue Liste: Hier bleibt der Steuerbescheid vorläufig

Manche Sachen können Steuerzahler einfach aussitzen – ohne selbst aktiv werden zu müssen. Das gilt z. B., wenn der Einkommensteuerbescheid einen sogenannten Vorläufigkeitsvermerk enthält. Dann bleibt der eigene Steuerbescheid in diesem konkreten Punkt offen und kann später noch zugunsten des Steuerzahlers geändert werden. Ein Einspruch gegen den Steuerbescheid bzw. eine eigene Klage ist dann meist nicht erforderlich. In der

Regel stecken hinter den Vorläufigkeitsvermerken wichtige Musterklagen wie etwa gegen den Solidaritätszuschlag. In welchen Punkten der Steuerbescheid vorläufig ist, kann man dem Kleingedruckten in der Erläuterung des Bescheides entnehmen. Die aktuelle Liste zu den vorläufigen Punkten finden Sie zudem im Verwaltungsschreiben vom 18. Juni 2018, das auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums abgerufen werden kann.

## AKTUELLES STEURURTEIL

### Keine Steuer bei Einladung aufs Traumschiff

Wer von seinem Partner auf eine gemeinsame Luxus-Kreuzfahrt eingeladen wird, braucht dafür keine Schenkungsteuer zu zahlen. Dies entschied das Finanzgericht Hamburg im Juni 2018 (Az.: 3 K 77/17). Zum Fall: Der Kläger lud seine Lebensgefährtin ein, ihn auf einer fünfmonatigen Weltreise in einer Luxuskabine zu begleiten. Die Kosten beliefen sich auf insgesamt rund 500.000 Euro. Der Kläger informierte das Finanzamt über den Sachverhalt und bat um eine schenkungsteuerrechtliche Beurteilung. Nachdem der Weltenbummler eine Schenkungsteuererklärung abgegeben hatte, setzte das Finanzamt die Steuer fest. Wobei das Amt die Hälfte der Gesamtkosten als Schenkung beurteilte. Die dagegen ge-

richtete Klage hatte Erfolg. Das Finanzgericht Hamburg stellte sich auf die Seite des Paares, denn die Partnerin hatte den Kläger lediglich begleitet. Schließlich habe sie durch die gemeinsame Traumreise auch kein Vermögen erhalten, die Begleitung auf dem Schiff erschöpfe sich vielmehr im gemeinsamem Konsum, so die Gerichtsmeinung.

Ob das Finanzamt die Entscheidung akzeptiert, bleibt abzuwarten, denn das Gericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Großzügige Partner können sich vorerst auf das Urteil berufen, wenn sie Freund oder Freundin zum gemeinsamem Urlaub einladen.

## AKTUELLER STEUERTIPP

### Fußballfans: Privater Ticketverkauf meist steuerfrei!

Wer Eintrittskarten zu einem Sportevent privat weiterverkauft, braucht den Gewinn nicht zu versteuern. Das geht zumindest aus einer Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg hervor (Az.: 5 K 2508/17), die allerdings noch nicht rechtskräftig ist. Relevant ist das Urteil vor allem für hochpreisige oder mehrere Tickets, die mit einem Gewinn von 600 Euro und mehr verkauft werden. Denn ab dieser Grenze müssen Gewinne aus sogenannten Spekulationsgeschäften versteuert werden. Ob es sich beim privaten Weiterverkauf von Eintrittskarten aber überhaupt um ein Spekulationsgeschäft handelt, ist juristisch umstritten.

Im Urteilsfall hatte der Kläger geplant, sich gemeinsam mit seinem Sohn das Champions-League-Finale 2015 in Berlin anzusehen. Er hatte für das Spiel Karten für 330 Euro gekauft. Nachdem jedoch feststand, dass das Finale ohne deutsche Beteiligung stattfinden würde, entschloss sich der Kläger zum Verkauf der Karten. Der Ver-

kauf erfolgte über eine Ticketplattform und brachte einen Veräußerungserlös von rund 2.900 Euro, abzüglich der gezahlten 330 Euro entstand für den Kläger also ein Gewinn von knapp 2.600 Euro. Der Kläger ging von einem steuerfreien Veräußerungsgeschäft aus und gab dies so in seiner Einkommensteuererklärung an. Das Finanzamt besteuerte allerdings den Gewinn, was der Kläger nicht hinnehmen wollte und beim Finanzgericht Klage einreichte. Das Finanzgericht stellte sich auf die Seite des Fußballfans und behandelte den Verkaufsgewinn als steuerfrei. Gegen das Urteil hat das unterlegene Finanzamt beim Bundesfinanzhof allerdings Revision eingelegt, so dass dieser nun abschließend entscheiden muss (Az.: IX R 10/18). Wer Tickets privat weiterverkauft, sollte den Ausgang des Verfahrens daher im Auge behalten. Die Entscheidung dürfte nicht nur für den Verkauf von Eintrittskarten für Sportereignisse relevant sein, auch der private Verkauf von Konzerttickets wird darunterfallen.

## Steuertermine Juli/August 2018

**10.07. (13.07.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

**10.08. (13.08.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

**15.08.\* (20.08.)** Gewerbesteuer, Grundsteuer

**Hinweis:** Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.

\* Verschiebung des Termins (Mariä Himmelfahrt) vom 15.08. auf den 16.08. in Bayern (nur in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland.